

o.715.8 - RN/wb

Den 5. Februar 1981

**Original** direkt weitergeleitetNotiz an Herrn Staatssekretär ProbstFriedenserhaltende Aktionen  
der Vereinten Nationen1. Allgemeines

Die "friedenserhaltenden Aktionen" oder "Operationen" werden in der Charta nicht erwähnt. Sie haben sich aus der Praxis heraus entwickelt und sind heute anstelle der in Kapitel VII vorgesehenen kollektiven Zwangmassnahmen zu einem wichtigen Instrument geworden, mit dem die UNO ihre Aufgabe der Friedenssicherung gemäss Artikel 1.1 der Charta wahrnimmt.

Im gegensatz zu den Zwangmassnahmen von Kapitel VII beruhen die friedenserhaltenden Aktionen auf freiwilliger Basis. Für ihre Durchführung ist sowohl die Zustimmung des Gastlandes als auch der sich finanziell oder personell beteiligenden Staaten notwendig. Solche Aktionen stellen daher in der Regel unter dem Gesichtspunkt der Neutralität keine besonderen Schwierigkeiten. Gerade die neutralen Mitglieder der UNO (Schweden, Finnland, Oesterreich) haben sich immer wieder sehr aktiv an ihnen beteiligt (für die schweizerische Beteiligung siehe weiter unten Punkt 5). Sie haben sich aber alle vorbehalten, jede Aktion vor einer Teilnahme auf ihre Vereinbarkeit mit der Neutralität zu prüfen.

Unter den Begriff der friedenserhaltenden Aktionen fallen militärische, paramilitärische und nichtmilitärische Operationen, welche die UNO zur Aufrechterhaltung des Friedens und der



internationalen Sicherheit, mit Ausnahme der unter Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmassnahmen, unternimmt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist hauptsächlich zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden:

- a) die Beobachtungs-Operationen, welche unbewaffnete Beobachter einsetzen, die die Einhaltung von Waffenstillständen überwachen, Vorfälle weitermelden, Klagen von Streitparteien entgegennehmen und diese innerhalb des festgelegten Aufgabenkreises überprüfen.
- b) "Blauhelme", d.h. die Entsendung von bewaffneten Kräften, deren Mandat über die blosser Beobachtung hinausgeht und sich etwa auf die Kontrolle von Demarkationslinien, die Trennung von Streitkräften oder das Eingreifen bei Zwischenfällen erstreckt. Blauhelme können auch Verwaltungsleistungen sowie Aufgaben zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern eines Staates übernehmen. Sie gehen auf eine Idee des damaligen UNO-Generalsekretärs Dag Hammarskjöld zurück und wurden erstmals im Zusammenhang mit der Suez-Krise von 1956 eingesetzt.

Zu erwähnen ist noch der Sonderfall der Korea-Aktion, die unter keine dieser beiden Kategorien fällt (vgl. weiter unten Punkt 4).

## 2. Bisherige Beobachtungs-Operationen

- a) Griechenland (UNSCOB = United Nations Special Committee on the Balkans), 1946 - 1952, Untersuchung von Grenzzwischenfällen während des Bürgerkrieges in Griechenland.
- b) Indonesien (GOC = Good Offices Committee sowie UNCI = United Nations Committee for Indonesia), 1947 - 1951, Ueberwachung des Waffenstillstandes und der Auswirkungen der Feindseligkeiten auf die Zivilbevölkerung.

- c) Kaschmir (UNMOGIP = United Nations Military Observer Group in India and Pakistan), seit 1949, Ueberwachung des Waffenstillstandes.
- d) Palästina (UNTSO = United Nations Truce Supervision Organization), seit 1949, Ueberwachung des Waffenstillstandes.
- e) Libanon (UNOGIL = United Nations Observer Group in the Lebanon), 1958, Beobachtung von illegalem Waffenhandel und Infiltration sowie des Rückzuges amerikanischer Truppen.
- f) West-Irian (UNTEA = United Nations Temporary Executive Authority sowie UNSF = United Nations Security Force in West-Irian), 1962 - 1964, Ueberwachung des Waffenstillstandes, nicht-militärische Versorgung der indonesischen Truppen sowie - im Fall der UNSF - Unterstützung der Polizei von Papua bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.
- g) Jemen (UNYOM = United Nations Observation Mission), 1963 - 1964, Waffenstillstands-Beobachtung und -Ueberwachung.
- h) Indien-Pakistan (UNIPOM = United Nations India-Pakistan Observation Mission), 1965 - 1966, Beobachtung von Waffenstillstand und Truppenrückzug.

### 3. Bisherige Aktionen der Blauhelme

- a) Suez und Gaza (UNEF I = United Nations Emergency Force), 1956 - 1967, Sicherung und Ueberwachung der Einstellung der Feindseligkeiten, Kontrolle des Truppenrückzuges hinter die Waffenstillstandslinien.
- b) Kongo (UNOC = United Nations Operation in the Congo), 1960 - 1964, Aufrechterhaltung der internen Ordnung und Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit des Kongo, Verhütung des Bürgerkrieges, Leistung technischer Hilfe.

- c) Zypern (UNFICYP = United Nations Peace-Keeping Force in Cyprus), seit 1964, Verhinderung des Wiederausbruchs des Bürgerkrieges, Stärkung der öffentlichen Ordnung, Wiederherstellung normaler Verhältnisse.
- d) Suez II (UNEF II = United Nations Emergency Force II), seit 1973, Ueberwachung der Waffenruhe und des Truppenrückzugs.
- e) Golan (UNDOF = United Nations Disengagement Observer Force), seit 1974, Ueberwachung der Waffenruhe und des Truppenrückzugs.
- f) Libanon (UNIFIL = United Nations Interim Force in Lebanon), seit 1978, Ueberwachung des Rückzugs der israelischen Truppen, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im südlichen Libanon.

#### 4. Korea-Operation (1950 - 1953)

Keine friedenserhaltende Aktion im eigentlichen Sinne. Der Sicherheitsrat empfahl den Mitgliedern der UNO gemäss Artikel 39 der Charta, einem Vereinigten Oberkommando unter amerikanischer Führung Truppen zur Verfügung zu stellen, um durch Hilfe an Südkorea und Zurückweisung des bewaffneten Angriffs Frieden und Sicherheit in der Region wieder herzustellen. Diese Aktion gab damals den Anlass zur "Uniting for Peace"-Resolution der Generalversammlung, die dieser das Recht einräumt, Massnahmen zur Friedenserhaltung zu empfehlen, wenn der Sicherheitsrat nicht beschlussfähig ist.

#### 5. Schweizerische Beteiligung

##### a) Korea

Die Schweiz ist seit 1953 Mitglied der beiden neutralen

Kommissionen für die Ueberwachung der Durchführung des Waffenstillstandes und des Austauschtes der Kriegsgefangenen.

b) Suez und Gaza

Im November 1965 übernahm die Schweiz die Kosten des Transports von 3800 UNEF-Soldaten durch die Swissair von Neapel nach Aegypten. Zugleich erteilte der Bundesrat Dänemark, Norwegen und Schweden eine Ueberflugs- und Landeerlaubnis für die Versorgung ihrer im Nahen Osten stationierten UNEF-Truppen.

c) Kongo (heute: Zaire)

Im Rahmen der UNOC flog die Swissair Lebensmittel von Europa in den Kongo und übernahm auch später Transportflüge innerhalb des Kongo. Die Schweiz trug die Kosten dieser Flüge und stellte wiederholt auch Nahrungsmittel und Medikamente zur Verfügung. Auf Anfrage des UNO-Generalsekretärs entsandte der Bundesrat auf eigene Kosten eine zivile Aerzteequipe, die bis 1969 im Kittambo-Spital in Kinshasa tätig war. Als die UNO-Generalversammlung 1961 für die Kosten der UNOC eine Anleihe von 200 Millionen Dollar aufnehmen musste, zeichnete die Schweiz einen Betrag von 8,2 Millionen Franken.

d) Zypern

Seit 1964 leistet die Schweiz regelmässig freiwillige Beiträge für die Finanzierung der UNFICYP. Betrag: in den letzten Jahren 850'000 Franken pro Jahr, ab 1981 765'000 Franken.

e) Nahost

1967 entsandte der Bundesrat auf Anfrage des UNO-Generalsekretärs Botschafter Thalmann für eine Beobachtermission nach Jerusalem. Oberst Züst organisierte 1967 den Sanitäts-

dienst der Waffenstillstands-Beobachtungsorganisation (UNTSO). Ferner stellt die Schweiz dieser Organisation ein Flugzeug (von 1967 - 1973 zwei) samt Mannschaft zur Verfügung. Das Flugzeug wird von der BALAIR betrieben. Jährliche Kosten für den Bund: ca. 1,5 Millionen Franken.

## 6. Schlussbemerkungen

1965 wurde ein UNO-Sonderausschuss mit der Aufgabe betraut, allgemeine Richtlinien für den Einsatz von Friedenstruppen auszuarbeiten. Die Arbeiten dieses Ausschusses konnten bisher nicht zu Ende geführt werden. Umstritten ist vor allem die Frage, ob friedenserhaltende Aktionen im Rahmen des ordentlichen Budgets oder mittels freiwilliger Beiträge zu finanzieren sind (vgl. hierzu die von der Sowjetunion und Frankreich aufgeworfene Kontroverse bezüglich der Finanzierung der Kongo-Operation). Meinungsverschiedenheiten bestehen auch hinsichtlich der Kompetenzausscheidung: Ist für den Beschluss von friedenserhaltenden Aktionen allein der Sicherheitsrat zuständig oder können solche auch von der Generalversammlung beschlossen werden? Ausser der UNEF I-Aktion von 1956 und der UNTEA-Operation in West-Neuguinea von 1962 sind bisher alle Aktionen vom Sicherheitsrat beschlossen worden.

In der Schweiz warf Bundesrat Wahlen 1965 bei der Beantwortung von 2 Interpellationen im Nationalrat die Frage auf, ob sich unser Land nicht im Geiste der Solidarität vermehrt an friedenserhaltenden Aktionen - auch an Aktionen der Blauhelme - beteiligen sollte. Eine vom Bundesrat eingesetzte Studien-Gruppe kam 1967 zum Schluss, "dass unter gewissen, genau zu umschreibenden Bedingungen eine schweizerische Beteiligung an Friedenstruppen mit unserer Neutralität vereinbar wäre, dass sie jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller

jeweils gegebenen Umstände zu beschliessen wäre". Im 2. UNO-Bericht stellte der Bundesrat fest, dass Schweizer der UNO zur Verfügung gestellt werden können für Aufgaben, die kein Waffentragen in sich schliessen und die sich auf Ueberwachungs- und Beobachtungsaufgaben beschränken.

Politische Abteilung III

Beilage

(Pometta)

Separatdruck der Vereinten  
Nationen und Oesterreich,  
27. Jahrgang, 2./3. Quartal 1978  
über "Die Schweiz und die frie-  
denserhaltenden Operationen der  
Vereinten Nationen"

Kopie an:

- Frau Botschafter F. Pometta
- Herrn B. de Riedmatten
- Sektion UNO/IO

Sa 5. Feb. 81 17